

D-10

Titel Betroffene polizeilicher Maßnahmen schützen – Body-Cam-Einsatz nicht in Ermessen der Polizei legen!

Antragsteller*innen

Adressat*innen

angenommen

mit Änderungen angenommen

abgelehnt

Betroffene polizeilicher Maßnahmen schützen – Body-Cam-Einsatz nicht in Ermessen der Polizei legen!

1 Wir wollen die aktuelle Regelung zu körpernah getragenen Kameras (sog. Body-Cams) ändern, um Willkür zu
2 verhindern und sie als ein effektives Mittel zum Schutz der Bürger*innenrechte zu verwenden und nicht nur
3 einseitig zum Schutz von Polizist*innen.

4 Die aktuellen Regelungen dazu finden sich im Polizeiaufgabengesetz wieder. Die nun vorgeschlagenen Ände-
5 rungen rütteln nicht an der Tatsache, dass das Polizeiaufgabengesetz verfassungswidrig ist und sofort zurück-
6 genommen werden muss. Wir setzen uns weiterhin für ein Bayerisches Polizeigesetz nach demokratischen
7 Prinzipien ein!

8 Wir weisen zudem explizit darauf hin, dass das Filmen polizeilicher Maßnahmen durch Privatpersonen rech-
9 tens ist. Die Forderungen sind dennoch notwendig, da nicht immer Dritte anwesend sind, die die Möglichkeit
10 zur Dokumentation haben.

11 Durch das Aufzeichnen von Bild und Ton greift die Polizei in das Grundrecht auf informationelle Selbstbe-
12 stimmung ein. Dieser Eingriff benötigt einen berechtigten Grund. Bisher dient das Aufnehmen dazu, die Po-
13 lizeibeamt*innen sowie Dritte zu schützen, da die Aufnahme deeskalierend sei. Hierzu gibt es verschiedene
14 Erfahrungsberichte.

15 Wir sehen in der Body-Cam die bisher nicht niedergeschriebene Möglichkeit, vor allem auch die von der poli-
16 zeilichen Maßnahme betroffene Person zu schützen. Durch eine Aufnahme überlegen sich Polizist*innen zwei-
17 mal, welche Worte sie nutzen und welche Maßnahme sie ergreifen, da per Video dokumentiert ist, ob die im
18 Nachhinein vorgebrachte Schilderung der Tat wirklich so geschehen ist.

19 Wir sehen durch eine entsprechend strikte Regelung zum Vorteil betroffener Personen die Möglichkeit, sowohl
20 Racial Profiling als auch rechtswidrige Polizeigewalt einzudämmen.

21 Uns ist bewusst, dass dies nicht zum Erreichen dieser Ziele reicht, sondern nur eine kleine Maßnahme viel
22 größerer, längst notwendiger Reformen sein kann.

23 **Wann soll gefilmt werden?**

24 Wir lehnen ausdrücklich eine permanente Videoüberwachung im öffentlichen Raum ab. Der Einsatz der Body-
25 Cam kann daher nicht permanent sein.

26 Für den Einsatz wägen wir ab, in welchen Situationen der Eingriff in das Grundrecht auf informationelle Selbst-
27 bestimmung aus unserer Sicht hinnehmbar ist, da die Aufzeichnung vor Missbrauch schützt oder Missbrauch
28 dokumentiert, um im Nachgang gegen ihn vorzugehen. Der Einsatz muss in jedem Fall erkennbar sein. Wenn
29 er nicht offensichtlich ist, muss durch die Beamt*innen darauf hingewiesen werden.

30 *Rechtswidrige Polizeigewalt*

31 Wir möchten rechtswidrige Polizeigewalt im "Streifen-Alltag" eindämmen:

32 Wir fordern, dass Polizeibeamt*innen bei der Durchführung einer polizeilichen Maßnahme verpflichtend sel-
33 bige aufnehmen müssen, sobald unmittelbarer Zwang (also beginnend bei körperlichen Griffen) angewandt
34 wird. So soll die Maßnahme dokumentiert werden, um ihre Rechtmäßigkeit im Nachgang immer auch anhand
35 objektiver Beweismittel (statt nur anhand von Aussagen), überprüfen zu können.

36 *“Pre-Rec“-Funktion*

37 Die sog. “Pre-Rec“-Funktion (= Pre-Recording) sorgt aktuell dafür, dass ab Drücken des Knopfs zur Aufnahme
38 die vorherigen 30 Sekunden ebenfalls abgespeichert werden, um den Grund der Aufnahme zu dokumentieren.
39 Das setzt voraus, dass die Polizeibeamt*innen unmittelbar den Knopf drücken, sobald die Eingriffsschwelle
40 erreicht ist. Das halten wir in der Praxis, gerade bei sehr dynamischen und auch gefährlichen Situationen, nicht
41 für zumutbar. Wir wollen die “Pre-Rec“-Länge daher unter Wahrung des Datenschutzes ausweiten. Hierfür
42 muss geprüft werden, inwieweit eine Länge von zwei bis fünf Minuten vertretbar wäre. Diese Zeit halten wir
43 für sinnvoll, um den Grund des Eingreifens in jedem Fall zu dokumentieren.

44 *Aufnahme auf Verlangen*

45 Wir fordern, dass von polizeilichen Maßnahmen betroffene Personen das Recht haben, die Aufzeichnung der
46 Maßnahme selbst zu verlangen. So entscheiden sie über ihr Recht auf individuelle Selbstbestimmung und kön-
47 nen die Maßnahme dokumentieren lassen, wenn sie sich unwohl fühlen oder die Rechtmäßigkeit anzweifeln.
48 Einen Grund müssen sie den Beamt*innen jedoch nicht nennen.

49 Um dieses Recht zu garantieren, soll eine Spracherkennungsfunktion geprüft werden, wodurch die betroffe-
50 ne Person die Aufzeichnung auslösen kann und nicht auf ein aktives Handeln der Beamt*innen angewiesen
51 ist.

52 *Ermessensspielraum bei gewaltlosen Situationen*

53 Wir wollen der Polizei in gewaltlosen Situationen weiterhin die Möglichkeit geben, eine Maßnahme aufzu-
54 zeichnen, wenn dies eine schützende Wirkung hat. Die Erfahrungen zeigen, dass sich einige Personen in einer
55 solchen Situation zurückhaltender benehmen, wenn sie gefilmt werden.

56 *Flächenausstattung*

57 Um den angestrebten Schutz flächendeckend zu erreichen, fordern wir, dass jede uniformierte Polizeistreife
58 zu jedem Zeitpunkt mit mindestens einer funktionierenden Body-Cam ausgestattet sein muss. Sie muss darin
59 beschult sein und beim Tragen der Body-Cam eindeutig als Träger*in gekennzeichnet sein. Zuwiderhandlun-
60 gen gegen diese und andere Regelungen zu den Kameras werden dienstrechtlich verfolgt.

61 **Verarbeitung der Aufnahmen**

62 Wir bleiben bei der Forderung nach einer unabhängigen Beschwerde- und Ermittlungsstelle für die Polizei. Die-
63 se soll auch die Aufzeichnungen verwalten, um eine Manipulation durch Polizist*innen zu verhindern.

64 *Zugriffe*

65 Ist die Aufzeichnung ein Beweismittel für ein Straf- oder Ordnungswidrigkeitsverfahren gegen eine Zivilper-
66 son, erhalten die zuständigen polizeilichen Sachbearbeiter*innen eine Kopie. Die Daten unterliegen dann den
67 bereits vorhandenen Richtlinien und Löschfristen für Beweismittel.

68 Ist die Aufzeichnung zur Kontrolle unmittelbaren Zwangs oder auf Verlangen der betroffenen Person erfolgt,
69 so wird die Aufzeichnung mindestens zwei Monate gespeichert. Die betroffene Person kann in dieser Zeit
70 rechtliche Schritte gegen die zugrunde liegende Maßnahme einleiten und die Aufzeichnung als Dokumentati-
71 on anführen. Weiter kann sie eine Verlängerung der Speicherzeit ohne Angabe von Gründen verlangen, bei-
72 spielsweise, weil sie mehr Bedenkzeit benötigt. In diesem Fall soll die Aufzeichnung sechs Monate gespeichert
73 bleiben. Der betroffenen Person wird zudem das Recht eingeräumt, die Aufzeichnung einzusehen. Hierfür for-
74 dern wir geeignete, nicht bei der Polizei angesiedelte Stellen, die in einer angemessenen Entfernung liegen und
75 bürger*innenfreundlich betrieben werden. Die von den Maßnahmen betroffenen Personen müssen von den
76 handelnden Polizist*innen über diese Möglichkeit und die Kontaktwege informiert werden.

77 Erfolgt eine Anzeige der handelnden Beamt*innen – durch die betroffene Person, durch Dritte oder durch
78 andere Polizeibeamt*innen – gelten die Regelungen von Strafverfahren. Hierbei ermittelt dann jedoch die
79 unabhängige Beschwerde- und Ermittlungsstelle.

80 Ergeht nach zwei Monaten kein Anhaltspunkt für eine weitere Verwendung, werden die Aufzeichnung ohne
81 weiteres, also auch ohne Ansicht gelöscht.

82 *Technische Anforderungen*

83 Zur Aufzeichnung werden weitere Daten gespeichert, wie Datum, Uhrzeit, aufzeichnende*r Beamt*in und GPS-
84 Daten. Zusätzlich wird eine technische Möglichkeit geschaffen, wodurch der*die Beamtin im Nachgang den
85 Grund der Aufnahme angibt, also ob durch eigenes Ermessen, auf Verlangen oder zur Dokumentation un-
86 mittelbaren Zwangs. Bei der Bildaufzeichnung muss auf einen möglichst großen Erfassungsbereich geachtet
87 werden. Hier sollen Weitwinkelaufnahmen geprüft werden.

88 *Datensicherheit*

89 Die hochsensiblen Daten, die durch staatliches Handeln erzeugt werden, dürfen nicht auf privatwirtschaft-
90 lichen Servern gespeichert werden. Es müssen staatseigene Server geschaffen werden. Diese dürfen jedoch
91 nicht vom Innenministerium, dem die Polizei unterstellt ist, verwaltet werden. Der Staat muss die Datensicher-
92 heit garantieren.

93 *Aufgezeichnete Dritte*

94 Die Aufzeichnungen dürfen nur dann gegen Dritte verwendet werden, wenn diese ein Kapitalverbrechen be-
95 gehen.

96 **Begleitmaßnahmen**

97 Unsere weiteren Beschlusslagen zum Thema Sicherheitspolitik, Polizei und Polizeiaufgabengesetz bleiben von
98 diesem Antrag unberührt und sind weiterhin mehr als notwendige Maßnahmen!

99 *Kennzeichnungspflicht*

100 Wir betonen unsere Beschlusslage, dass alle Polizist*innen eine Kennzeichnung mitführen, wodurch sie für
101 Dritte zu identifizieren sind. Das ist auch für Aufzeichnungen der Bodycam wichtig.

102 *Informationskampagne*

103 Die breite Zivilgesellschaft muss durch gezielte Kampagnen darauf hingewiesen werden, welche Rechte sie in
104 Situationen mit der Polizei haben, dass sie das Recht haben, die Maßnahme aufzeichnen zu lassen und welche
105 Schritte ihnen im Anschluss vorbehalten bleiben.

Antragsteller*innen

E-Mail: samuel.herrmann@jusos-bayern.de

Telefon: